

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

Großolbersdorf

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 29.05.2018

Der vollständig ausgefüllte Meldebogen **oder wahlweise** eine Zusammenfassung des Lärmaktionsplanes *von nicht mehr als 10 Seiten* mit den Mindestanforderungen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie sind durch die Städte/ Gemeinden in elektronischer Form an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übermitteln (Email: laerm.lfulg@smul.sachsen.de)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Großolbersdorf
Gemeindekennziffer:	14521240
Ansprechpartner:	Herr Seifert
Adresse:	Gemeindeverwaltung, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf
Email/Telefon:	wohnungen@grossolbersdorf.de
Internetadresse:	www.grossolbersdorf.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde ist ländlich geprägt und liegt zwischen der Motorradstadt Zschopau und der Bergstadt Marienberg. Die kartierungspflichtige Bundesstraße B174 ist eine historisch gewachsene Handelsstraße (ehemalige Salzstraße) nach Böhmen.

Die B174 stellt die einzige, jedoch auch erhebliche Lärmbelastung für die Bürger der Gemeinde dar. Vor allem nach der Grenzöffnung und Freigabe für den Transitverkehr und unter Bezug des Straßeneubaus A 72 und Südring Chemnitz.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage (optional zu ergänzen sind vorhandene kommunale oder länderspezifische Auslösewerte für Maßnahmenplanungen)

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm*	
	LDEN (24 Stunden)		L _{Night} (22-06 Uhr)	
über 45 bis 49	-----		153	
über 55 bis 59	101		68	
über 60 bis 64	51		39	
über 65 bis 69	52		51	
über 70 bis 74	51		22	
über 75	1		-----	
Summe	256	0	333	0

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

LDEN dB (A)	Fläche in km ²	Straßenlärm			Schienenlärm*			
		Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
> 55 dB (A)	1,956	94	0	0				
> 65 dB (A)	0,510	29	0	0				
> 75 dB (A)	0,180	0	0	0				

* sofern in der Gemeinde kartierungspflichtige Haupteisenbahnstrecken vorhanden sind und im Rahmen der Lärmkartierung durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) untersucht wurden. Dies dient ausschließlich als Zusatzinformation für die Gemeinde (z.B. zur Identifikation von Gebieten mit Mehrfachbelastung durch Straße und Schiene). Die Lärmaktionsplanung (LAP) an Haupteisenbahnstrecken erfolgt bundesweit durch das Eisenbahn-Bundesamt. Es ist der Gemeinde freigestellt, den LAP des EBA durch Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu ergänzen. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, beschränkt sich der vorliegende Aktionsplan auf Straßenlärm.

[Link zu den Lärmkarten Straßenverkehr](#)

[Link zu den Lärmkarten Eisenbahnbundesamt](#)

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind**

Gesundheitliche Relevanz:

104 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 65 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

112 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

Belästigung:

256 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen führen können.

- 180 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 50 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen und zu Beeinträchtigung des Nachtschlafes führen können.

***betrifft ausschließlich Straßenlärm, da die Beurteilung des Schienenverkehrslärms an Haupteisenbahnstrecken bereits im bundesweiten Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt. Kartierungspflichtige Schienenstrecken von nicht bundeseigenen Eisenbahnen sind nicht vorhanden. Es ist jeder Gemeinde freigestellt, dennoch Maßnahmen gegen Schienenlärm in Ihrem Aktionsplan zu ergänzen, sofern diese in eigener Zuständigkeit realisiert werden. Auch ein Querverweis auf den Aktionsplan des EBA ist möglich.*

2.3 Angabe (in der Gemeinde) vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen

Besondere Schwerpunkte des Straßenverkehrslärmes befinden sich in den Ortsdurchfahrten Hohndorf und Großolbersdorf entlang der B 174, da hier die direkte Wohnbebauung zur Straße besteht.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

<input type="checkbox"/>	Im Plangebiet wurden in der Vergangenheit keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt
<input checked="" type="checkbox"/>	Im Plangebiet wurden folgende lärmindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt

Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
Lärmschutzwall bei der Erschließung der neuen Siedlung	Erschließungsträger	1991
passive Lärmschutzmaßnahmen von Lärmschutzfenstern	Lasuv	1996
Sanierung der B 174 mit optimierter LSA-Schaltung	Lasuv	1999 bis 2004
Geschwindigkeitsmessenanlage	Lasuv	2015

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

(=> kurz- und mittelfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

Sofern im Ergebnis sachgerechter Abwägung keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind, bitte nachvollziehbar begründen!

In Hohndorf konnten wir ab September 2022 einen weitreichenden Verkehrsversuch umsetzen. Dabei könnte eine Fahrspur eingezogen werden, die jetzt teilweise als Abbiegespur genutzt wird. Zwei Fußgängerquerungen mit Mittelinsel am Ortsein- und Ortsausgang bieten den Fußgängern eine Erleichterung beim Überqueren der Straße. Ein Geschwindigkeitsreduzierung in der Nacht von 22.00 bis 06.00 Uhr wäre noch ein effektives Mittel zur Lärminderung, sowie Reduzierung der Geschwindigkeit auf 70 km/h vor Ortseingang, sowie Flüsterasphalt in der Ortslage.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Der Vorentwurf für die Maßnahme B 174 Ortsumgehung Großolbersdorf/ Hohndorf ist derzeit in Bearbeitung und wird voraussichtlich im nächsten Jahr zur Genehmigung vorgelegt. An den Vorentwurf schließt sich die Bearbeitung der Baurechtsunterlagen und die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Baurechts-erlangung an. Die Dauer des Planfeststellungsverfahrens lässt sich nicht zuverlässig einschätzen, so dass zum Baubeginn weiterhin kein belastbarer Zeitpunkt angegeben werden kann. Nach derzeitigem Stand ist ein Baubeginn nicht vor 2029 möglich.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Kurze Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Die Gemeinde schützt die ruhigen Gebiete weiterhin durch die Bauleitplanung. Es werden keine Festlegungen im Lärmaktionsplan vorgesehen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Durch den Bau der Ortsumgehungsstraße, sollte eine Reduzierung für ca. 300 Lärm betroffene Bürger erreicht werden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung bzw. turnusmäßigen Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

am: 23.06.2023 wie: Amtsblatt, Internetseite der Gemeinde und Gemeinderatssitzung

4.2 Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei bereits bestehendem LAP der überarbeiteten Version

vom: 01.10.2023 bis: 31.10.2023 wo: Gemeindeverwaltung Sekretariat

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (Angabe bei mindestens einem Punkt erforderlich!)

- Öffentliche Veranstaltung am: 02.09.2023
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am: 19.09.2023
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: Aufforderung zur Abgabe von Stellungnahmen bis 31.07.2023 am: 24.05.2023

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen:

1 Stellungnahme

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

Die Bürger sehnen sich nach der Ortsumgehung, auch wenn Bedenken geäußert werden. Der Straßenbaulastträger unterstützt keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen. Durch Absenkung der Geschwindigkeit gerade in der Nacht, könnte mit wenig Aufwand eine Lärminderung erreicht werden.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans: ca. 800,- €

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme): 36 Mio.

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung)

Der Lärmaktionsplan mit Maßnahmeplan hat für die Gemeinde Großolbersdorf überschaubaren Kosten, welche hauptsächlich aus Personalkosten bestehen. Eine Lärminderung für die Bürger konnte auch mit den „Straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen“ umgesetzt werden.

6. Evaluierung des Lärmaktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans)

Der Vorentwurf für die Ortsumgehung und das Planfeststellverfahren sind die nächsten Schritte. In Zukunft soll eine deutliche Unterschreitung der Schwellenwerte für negative gesundheitlichen Auswirkungen für unsere Bürger entlang der B 174 erreicht werden.

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung)

am: 28.11.2023 durch: Beschluss des Gemeinderates

falls Fertigstellung noch nicht abgeschlossen werden konnte:

voraussichtlicher Abschluss des Verfahrens:

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten

ist erfolgt am: 24.12.2023 im Amtsblatt und auf der Internetseite Gemeinde Großolbersdorf

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet:

<http://www.grossolbersdorf.de>

Ort, Datum

Großolbersdorf, 12.07.2023

Name/Funktion

Uwe Günther Bürgermeister